© Die Bundeswahlleiterin (im Auftrag der Herausgebergemeinschaft), Wiesbaden 2024

Hinweise zur Wahlbezirksstatistik zur Bundestagswahl 2021 Einschließlich der Wiederholung der Wahl in Teilen Berlins

Die verwendeten Gemeindekennziffern sind identisch mit den Schlüsselnummern im amtlichen Gemeindeverzeichnis.

Eine Besonderheit stellen gemeinsame Briefwahlbezirke für mehrere Gemeinden dar. Alle Gemeinden eines Kreises, die einen gemeinsamen Briefwahlvorstand bilden, erhalten im zusätzlichen Feld EF8 "Briefwahlzugehörigkeit" die gleiche 2-stellige Ziffer. Die Gemeindekennziffer der gemeinsamen Briefwahlbezirke setzt sich zusammen aus der Ziffer "9" und dieser 2-stelligen Ziffer. Der 4-stellige Verbandsgemeindeschlüssel dieses Bezirks entspricht, wenn alle Gemeinden dem gleichen Verband angehören, deren Verbandsgemeindeschlüssel. Andernfalls setzt er sich zusammen aus den Ziffern "11" und der 2-stelligen Briefwahlzugehörigkeits-Ziffer.

Beispiel

Die Gemeinden Dahme, Grube und Kellenhusen (Ostsee) bilden einen gemeinsamen Briefwahlvorstand:

Land	Regierungs- bezirk	Kreis	Verbands- gemeinde	Ge- meinde	Briefwahl- zugehörigkeit	Gemeindename
01	0	55	0010	010	24	Dahme
01	0	55	0018	018	24	Grube
01	0	55	0025	025	24	Kellenhusen (Ostsee)
01	0	55	1124	924	24	Briefwahl Gemeinden Dahme,
						Grube und Kellenhusen (Ostsee)

Das Feld EF7 "Kennziffer Urnenwahlbezirke nach § 68 BWO" bezieht sich auf die neue Regelung im § 68 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO). Falls am Wahltag die Zählung der Wählenden in einem Wahllokal ergibt, dass weniger als 50 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Kreiswahlleitung an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. In der Wahlbezirksdatei wurden sowohl die abgebenden als auch der jeweils aufnehmende Wahlbezirk mit der gleichen Kennziffer versehen. Die abgebenden Wahlbezirke sind daran erkennbar, dass in den entsprechenden Datensätzen nur "O"-er Werte enthalten sind. Die Kennziffer setzt sich zusammen aus der dreistelligen Wahlkreisnummer und einem Buchstaben von "a" bis "z". Bei Wahlkreisen mit mehr als 26 Fällen wurde die Nummerierung mit einer fiktiven Wahlkreisnummer beginnend mit "3" fortgesetzt (Beispiel: 202z, 302a, …). Nicht berücksichtigt wurden dabei die Fälle, bei denen bereits vor der Wahl Wahlbezirke mit voraussichtlich weniger als 50 Wählenden zusammengelegt wurden.

Bei den Gemeindenamen von abgebenden Gemeinden nach § 68 BWO steht in Klammern der Zusatz "in Gemeinde xy enthalten". Bei Zusammenlegungen, die vorab erfolgt sind, werden die abgebenden Gemeinden in der Datei nicht aufgeführt. Die aufnehmenden Gemeinden werden in beiden Fällen mit dem Zusatz "einschl. Gemeinde xy" gekennzeichnet.

Die Wahlbezirksnummern wurden von den Gemeinden bzw. den Kreiswahlleitern festgelegt und von uns weitgehend übernommen. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Bezeichnungen höchstens 6-stellig sind und eine Sortierung möglich ist. Falls Gemeinden Wahlbezirksnummern vergeben haben, die diesen Kriterien nicht entsprechen, indem z.B. römische Ziffern verwendet wurden,

wurden die Bezirksnummern zwecks Systematisierung geändert. Das Feld EF 107 enthält die originale unveränderte Wahlbezirksbezeichnung, teilweise sogar die Anschrift des Wahllokales.

Im Feld EF11 "Bezirksart" sind Urnenwahlbezirke mit "0", Briefwahlbezirke mit "5", Sonderwahlbezirke mit "6" und "Bezirke für Wahlberechtigte ohne nähere Angaben" mit "8" gekennzeichnet. Da nicht alle Sonderwahlbezirke von den Gemeinden als solche gekennzeichnet wurden, kann die Vollständigkeit nicht gewährleistet werden.

Die Ergebnisse wurden dahingehend überprüft, dass sich durch Summierung das amtliche Endergebnis ergibt und dass die Quersummen jedes Wahlbezirks korrekt sind. Außerdem wurden Plausibilitätsprüfungen vorgenommen bezüglich der Zahl der Wahlberechtigen ohne und mit Wahlscheinvermerk und der Zahl der Wähler mit Wahlschein. Unplausible Angaben wurden nach Rücksprache mit den zuständigen Landeswahlleitungen bzw. Statistischen Landesämtern – soweit möglich – korrigiert. Eine Korrektur war nicht in allen Fällen möglich.

Um zu verhindern, dass die Namensangaben zu den oben genannten gemeinsamen Briefwahlbezirken die vorgesehene Satzzahl von 90 Zeichen übertreffen, wurden folgende Abkürzungen verwendet:

SG = Samtgemeinde VG = Verbandsgemeinde

VVG = Verwaltungsgemeinschaft
KSLG = Kirchspielslandgemeinde
GVV = Verwaltungsverband
EG = Erfüllende Gemeinde

einschl. = einschließlich